

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 08.07.1902

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1902.) 37. Stück.

Inhalt:

N. 79. Verordnung vom 1. Juli 1902, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N. 79.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
Oldenburg, den 1. Juli 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c.,
verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Juli
1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Mücke.